

Sitzungsvorlage DS 2008/336

Rechts- und Ordnungsamt
Lothar Kleb
(Stand: **04.07.2008**)

Mitwirkung:

Aktenzeichen: 124.3

Gemeinderat

öffentlich am 14.07.2008

**Verkaufsoffener Sonntag
- Satzung über den verkaufsoffenen Sonntag 2008 auf der Grundlage des
Baden-Württembergischen Ladenöffnungsgesetzes**

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung über den verkaufsoffenen Sonntag 2008, anlässlich der Aktion "Ravensburger Sonntagsmaler" im Zusammenhang mit der "Ravensburger Kunstnacht".

Sachverhalt:

1. Antrag des Wirtschaftsforums vom 26.06.2008

Bereits 1998 hatte der Gemeinderat einen jährlichen verkaufsoffenen Sonntag dauerhaft festgelegt. Termin und Anlass war jeweils der erste Sonntag der Oberschwabenschau. Aus verschiedenen Gründen ist jedoch der Sonntag vor Beginn der Oberschwabenschau besser geeignet. der "verkaufsoffene Sonntag" wird deshalb seit 2002 jeweils auf Antrag des Wirtschaftsforums durch Gemeinderatsbeschluss verschoben.

Zwischenzeitlich wird aufgrund der geänderten Rechtslage durch das neue Baden-Württembergische Ladenöffnungsgesetz ebenfalls ein erneuter Gemeinderatsbeschluss erforderlich, da die Rechtsverordnung von 1998 das Schicksal des Ladenschlussgesetz des Bundes teilt.

Aufgrund der zeitlichen Enge wurden die Kirchen, die Gewerkschaft "ver.di" und die IHK telefonisch angehört. Während die IHK einen verkaufsoffenen Sonntag befürwortet, stehen diesem die Kirchen und "ver.di" ablehnend gegenüber. Soweit es aber bei diesem einen verkaufsoffenen Sonntag im Jahr bleibt und die Hauptgottesdienstzeiten nicht tangiert werden, werden die Kirchen diese zusätzlichen Ladenöffnungszeiten tolerieren.

Wie im letzten Jahr soll wieder die Aktion "Ravensburger Sonntagsmaler" Anlass für den verkaufsoffenen Sonntag sein. Das neuen Ladenöffnungsgesetz stellt keine besonderen Anforderungen an die Anlässe, die den verkaufsoffenen Sonntagen zugrunde liegen müssen. Die vom wifo und Initiative Ravensburg geplante Aktion "Ravensburger Sonntagsmaler" ist für die zusätzlichen Öffnungszeiten am Sonntag ausreichend.

Nachdem die gesetzlichen Voraussetzungen 2008 ebenso wie in den Vorjahren gegeben sind, schlägt die Verwaltung vor, die beiliegende Satzung zu beschließen.

Anlage 2